

Entscheidung der Kommission

vom 12-12-1997

zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 7/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 12. Juni 1997 eingegangenen Schreiben vom 4. Juni 1997 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁴, entscheiden, ob ein Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ Abl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² Abl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ Abl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁴ Abl. Nr. L 186 vom 30.06.1989, S. 1.

Ein deutscher Tabakwarenhersteller - nachfolgend "der Antragsteller" - hat in der Zeit vom 25. März bis zum 16. Juni 1992 insgesamt 57.230.000 Stück Zigaretten in sechs Losen in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt und war dabei Hauptverpflichteter.

Die Waren wurden jedoch in keinem Fall der Bestimmungsstelle gestellt, so daß eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstand.

Unter Berufung auf ihre Gutgläubigkeit und ihre tatkräftige Beihilfe zur Aufdeckung des Betrugs hat die Firma den Erlaß der Einfuhrabgaben in diesem Fall beantragt.

Der Antragsteller hat bestätigt, von der Akte, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen zu haben. Er hat seinen Standpunkt im einzelnen erläutert und den deutschen Behörden unterbreitet, die ihn der Kommission im Anhang zu ihrem Schreiben vom 4. Juni 1997 übermittelt haben.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 9. September 1997 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und der Antragsteller nicht fahrlässig oder in betrügerischerer Absicht gehandelt hat.

Indem die in Frage stehenden Waren im Anschluß an das gemeinschaftliche Versandverfahren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt wurden, ist eine Zollschuld zu Lasten des Antragstellers entstanden.

Im vorliegenden Fall haben jedoch nach Aussage der deutschen Behörden zwei Bedienstete des zuständigen Zollamts an der deutsch-polnischen Grenze wissentlich und aktiv Betrugsbeihilfe geleistet, indem sie eine Gestellung der verplombten Fahrzeuge, die die in Rede stehenden Waren beförderten, bei der Bestimmungszollstelle auf dem entsprechenden Papier bescheinigten.

Da der Betrug durch Zollbeamte gedeckt wurde, mußte es dem Antragsteller verborgen bleiben, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft gar nicht verlassen hatten.

Die Angaben der deutschen Behörden wurde durch strafrechtliche Verurteilung der beiden ehemaligen Zollbeamten bestätigt.

Als Hauptverpflichteter haftet der Antragsteller gegenüber den zuständigen Behörden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versandvorgänge, und zwar auch dann, wenn er selbst Opfer der Umtriebe organisierter krimineller Banden wird.

Die Verantwortung des Hauptverpflichteten für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf deckt indessen nicht den Tatbestand ab, bei dem die Vertreter der Zollverwaltungen selbst aktiv am Betrug mitwirken. Der Hauptverpflichtete hatte hiermit nichts zu tun und hat zu Recht darauf vertraut, daß die Ausübung der Verwaltungsgewalt nicht durch korrupte Zollbeamte aufgehoben wurde.

Die Beteiligung unmittelbar zuständiger Beamter ist ein besonders schwerwiegender Tatbestand, der die Grundlagen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Frage stellt. Denn die Wirksamkeit dieses Zollverfahrens beruht zum einen auf der Verantwortung des Hauptverpflichteten für den vorschriftsmäßigen Ablauf des Verfahrens und zum anderen auf den amtlichen Feststellungen über den betreffenden Vorgang, die von den zuständigen Zollbeamten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form getroffen werden und auf die der Beteiligte sich zu Recht verlassen kann.

Im vorliegenden Fall wurde der Antragsteller von Vertretern der Verwaltung selbst absichtlich in die Irre geführt und in eine Lage gebracht, in der er gegenüber eben dieser Verwaltung finanziell haftet.

Deshalb wäre die Zahlung der Zollsschuld nicht gerechtfertigt, sondern würde eine Situation der flagranten Rechtsunsicherheit zum Schaden der Beteiligten schaffen.

Damit liegen in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 vor.

Die Umstände des vorliegenden Falls zeigen deutlich, daß der Antragsteller weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, sondern durch aktive Mithilfe die Aufdeckung der Betrügereien der zuständigen Zollbeamten ermöglicht hat,

indem er der Verwaltung die Informationen übermittelte, die zur Überwachung eines der Transporte und zur Erfassung eines der Verbrecher auf frischer Tat führten.

Deshalb ist der Erlaß der Einfuhrabgaben im vorliegenden Fall gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der von Deutschland mit Schreiben vom 4. Juni 1997 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12-12-1997

Für die Kommission